

Bekanntnis zur Einhaltung der ÖCGK-Regeln

Die immigon portfolioabbau ag („immigon“; vormals Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft) verpflichtet sich seit 2013 zur Einhaltung der Regeln des ÖCGK mit dem Ziel, Transparenz über eine verantwortungsvolle, auf nachhaltige Wertschöpfung ausgerichtete Unternehmensführung und Unternehmenskontrolle gegenüber Aktionären, Kunden, Mitarbeitern und der sonstigen Stakeholder sowie der Öffentlichkeit herzustellen.

Die Überprüfung der Umsetzung und Einhaltung der einzelnen Regelungen des Kodex wird regelmäßig, mindestens alle drei Jahre durch eine externe Institution vorgenommen.

Diese Evaluierung wurde zuletzt für das Geschäftsjahr 2016 von LeitnerLeitner Audit Partners GmbH Wirtschaftsprüfer durchgeführt.

immigon als nicht börsennotierte Aktiengesellschaft (im Sinne des § 3 AktG) orientiert sich an den Regeln des ÖCGK, soweit die Regeln auf immigon als nicht börsennotierte Gesellschaft (im Sinne des § 3 AktG) anwendbar sind.

Regel 2:

Das Prinzip „One Share - One Vote“ wird, solange die Republik Österreich (Bund) Namensaktien an der Gesellschaft hält, nicht angewendet als dieser das (ausschließlich an die FIMBAG-Finanzmarkteteiligung Aktiengesellschaft des Bundes übertragbare) Recht auf Entsendung von bis zur Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates (Kapitalvertreter) eingeräumt wird. Im Falle der Übertragung der bisher vom Bund an der Gesellschaft gehaltenen Namensaktien an die FIMBAG geht das diesbezügliche Entsendungsrecht von bis zur Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates auf diese über. Sobald die FIMBAG diese an der immigon gehaltenen Namensaktien wieder an die Republik Österreich (Bund) rückübertragen sollte, wird auch das ihr eingeräumte Recht auf Entsendung von bis zur Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates auf die Republik Österreich (Bund) (rück)übertragen.

Regel 27:

Im Hinblick auf die strategische Ausrichtung „Abbau“ wurde von der Gesellschaft beschlossen, dass die Kriterien der Regel 27 hinsichtlich der variablen Vergütungsbestandteile des Vorstandes bei allen Vorstandsmitgliedern der immigon nicht angewendet werden.

Regel 65:

immigon ist keine börsennotierte Gesellschaft im Sinne des § 3 AktG. Regel 65 ist auf immigon nicht anwendbar.

Regel 68:

Die Regel 68 richtet sich inhaltlich an börsennotierte Gesellschaften (dh, mit Aktien, die zum Handel an einer Börse zugelassen sind). Nach vollständigem Rückzug der immigon-Schuldverschreibungen von der Wiener Börse hat die weitere Veröffentlichung der

Jahresfinanzberichte in englischer Sprache weder für die Immigonen noch für die Anleger einen erkennbaren Nutzen.

Regel 83:

Die Gesellschaft hat beschlossen, 2016 und in den Folgejahren keine externe Prüfung durchführen zu lassen. Die Funktionsfähigkeit des Risikomanagementsystems der Abbaugesellschaft für das Geschäftsjahr 2015 wurde extern geprüft und im März 2016 dem Aufsichtsrat darüber berichtet. Diese Prüfung führte zu keinen Feststellungen oder Empfehlungen. Die wesentlichen Risiken einer Abbaugesellschaft mit eingeschränkter Geschäftstätigkeit ergeben sich aus der Umsetzung des Abbauplans. In diesem sind Risikomanagementmaßnahmen darzulegen, wobei als wesentliche Risiken insbesondere das Kreditrisiko, das Liquiditätsrisiko und das operationelle Risiko zu berücksichtigen sind. Die Risikolage bleibt, mit Ausnahme der Effekte aus der Verringerung des Geschäftsvolumens entsprechend dem Abbauauftrag im Wesentlichen unverändert. Der Vorstand setzt sich regelmäßig über Risikomanagementberichte mit den wesentlichen Risikofeldern detailliert auseinander. Der Aufsichtsrat verschafft sich durch die quartalsweisen Berichte ein ausreichendes Bild über die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements. Die Abschlussprüfung und die Prüfungen durch die interne Revision gehen in angemessener Weise auf die Funktionsfähigkeit des Risikomanagementsystems ein.